



# Freistaat Preußen

Administrative Regierung und  
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt  
Crinitzer Str. 19 C  
D-[15926] Fürstlich Drehna

An alle Bediensteten der Bundesrepublik Deutschland zur Beachtung, Verteilung und Beschränkung ihrer Dienstbefugnisse auf Reichsbürger, Selbstverwalter und Deutsche i.S.d. GG Art. 116 (1) sowie Verbot der Ausübung ihrer Herrschaftsgewalt auf sich nach Abstammung, Geburt und Wohnort gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 beurkundeten Staatsangehörigen der sich in Reorganisation befindenden Bundesstaaten des Deutschen Reichs / Deutschland.

- Schreiben vom 15. Mai 2019 „Löschung aller personenbezogener Daten der Staatsangehörigen des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen aus dem Personalausweisregister der BRD“
- Übertragungsprotokolle - restitutive Besatzermächte Deutschlands (rBMD)

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

- ius cogens-

Mehr Informationen unter [www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world) und [www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

Freistaat Preußen  
- Poststelle -

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt, bedarf keiner Unterschrift und ist nach dem Koblenzer Preußenschlag am 16. Oktober 2018, verübt von einer BRD-Terrormiliz, wegen des Diebstahls der Siegel ohne Stempel des Poststellenbeauftragten gültig.

---

Mit der Verkündung der Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung am 27. April 2018 gilt auf dem Staatsgebiet des Staates Freistaat Preußen der letzte völkerrechtskonforme Verfassungsstand des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 und der Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen Einverleibung Preußens (Preußenschlag) in die Weimarer Republik / Drittes Reich.



**Freistaat Preußen**  
Administrative Regierung  
Rechteinhaber des Präsidiums des  
Deutschen Reichs/Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten  
Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m

an die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs  
an alle BRD-Verwaltungsbedienstete

Löschung aller personenbezogener Daten der Staatsangehörigen  
des Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen aus dem  
Personalausweisregister der BRD

Sehr geehrte Exzellenzen,  
werte BRD- Verwaltungsbedienstete,

das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg stellte im Beschluß OVB 5 M  
54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 fest:

*„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des  
Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit  
offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen  
Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten  
Personalausweis eingetragen werden kann.“*

Im Personalausweisgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist geregelt:

§ 1

*(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind  
verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt  
sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu  
unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten. [...]*

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die  
Bundesrepublik Deutschland (GG)

*„... ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die  
deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener  
deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatten oder  
Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reichs nach dem Stande vom  
31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“*

Im Artikel 116 Absatz 2 (GG) ist geregelt:

*„Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar  
1933 und dem 8. Mai 1954 die Staatsangehörigkeit aus politischen, [...]  
Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag  
wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach  
dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und  
nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.“*

Da unseren Staatsangehörigen des Freistaats Preußen bzw. ihren Vorfahren durch die Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934

§ 1

- (1) die Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern fällt fort.
- (2) Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)

die preußische Staatsangehörigkeit aus politischen Gründen völkerrechtswidrig entzogen worden ist und sie ihren entgegengesetzten Willen gem. GG Art. 116 (2) 2. Halbsatz zum Ausdruck gebracht haben und bringen, sind die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1) und gehören nicht zum Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland.

Es wird auf den Beschluß des Ersten Senats vom 10. Juli 1958 - BvR 532/56 - verwiesen, in dem festgestellt wurde:

*„An die Begründung eines Wohnsitzes in Deutschland nach dem 8. Mai 1945 knüpft Art. 116 Abs.2 Satz 2 die Vermutung, daß der Betroffene auch den Willen hat, deutscher Staatsangehöriger zu sein. Diese gesetzliche Vermutung ist nur widerlegt, wenn ein „entgegengesetzter Wille“ des Betroffenen festgestellt werden kann.[...] Im Rahmen dieser Bestimmungen erhebt sich nicht die Frage, ob der Betroffene ständig den Willen bekundet hat, als deutscher Staatsangehöriger behandelt zu werden, es ist vielmehr umgekehrt zu Fragen, ob der Betroffene einen dem Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein solcher Wille nur festzustellen wäre, wenn er ausdrücklich bekundet worden ist. Soll er aus einem schlüssigen Verhalten gefolgert werden, muß sich der Wille, nicht mehr deutscher Staatsangehöriger zu sein, angesichts der zugunsten der Wiedergutmachungsberechtigten erklärten gesetzlichen Vermutung in diesem Verhalten völlig zweifelsfrei kundtun.“*

Die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen haben mit ihrer bei den jeweiligen BRD-Meldebehörden abgegebenen Personenstands- und Willenserklärung, durch die Rückgabe der BRD-Ausweisdokumente und durch die Vorlage des Staatsangehörigkeitsausweises des Freistaats Preußen zweifelsfrei ihren entgegengesetzten Willen zum Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zum Ausdruck gebracht. Sie sind somit keine Deutschen im Sinne des GG Art. 116 (1)!

Um dennoch die Ordnung, Sicherheit und Versorgung auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen in den Vereinigten Wirtschaftsgebieten der Besatzungszonen Deutschlands aufrecht zu erhalten, sind die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen somit in der Bundesrepublik Deutschland als Ausländer gemäß Aufenthaltsgesetz<sup>1</sup> §2 (1) zu

<sup>1</sup>(Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu

behandeln.

*„Ausländer ist jeder, der nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist.“*

## **Die personenbezogenen Daten der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind daher gemäß Personalausweisgesetz § 23 aus dem Personalausweisregister zu löschen!**

Gemäß Aufenthaltsgesetz § 3 weisen sich die Staatsangehörigen des Freistaats Preußen auf dem unter der BRD-Fremdverwaltung stehenden Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen mit einer beglaubigten Kopie ihres Staatsangehörigkeitsausweises aus, da die Reisepässe des Freistaats Preußen durch die POLIZEI ständig weggenommen wurden.

Sollten die personenbezogenen Daten der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen weiterhin in den BRD- Personalausweisregistern gespeichert und sogar an andere Stellen weitergegeben werden, unter dem erneuten Entzug der Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen und unter der Anwendung der weiterführenden nationalsozialistischen Verordnung des Dritten Reich über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 als Deutsche im Sinne des GG Art. 116 (1), ist vom Verstoß gegen das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) auszugehen:

### **Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) § 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung

[...]

4. einen Menschen, der sich rechtmäßig in einem Gebiet aufhält, vertreibt oder zwangsweise überführt, indem er ihn unter Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts durch Ausweisung oder andere Zwangsmaßnahmen in einen anderen Staat oder in ein anderes Gebiet verbringt,

5. einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,

[...]

wird in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit lebenslanger Freiheitsstrafe, in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und in den Fällen der Nummern 8 bis 10 mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und in

---

subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147)

minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 9 Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

- (3) Verursacht der Täter durch eine Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 10 den Tod eines Menschen, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist die Strafe bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren und bei einer Tat nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.
- (5) Wer ein Verbrechen nach Absatz 1 in der Absicht begeht, ein institutionalisiertes Regime der systematischen Unterdrückung und Beherrschung einer rassischen Gruppe durch eine andere aufrechtzuerhalten, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft, soweit nicht die Tat nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit schwererer Strafe bedroht ist. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, soweit nicht die Tat nach Absatz 2 oder Absatz 4 mit schwererer Strafe bedroht ist.

## **Völkerstrafgesetzbuch (VStGB)**

### **§ 5 Unverjährbarkeit**

Die Verfolgung von Verbrechen nach diesem Gesetz und die Vollstreckung der wegen ihnen verhängten Strafen verjähren nicht.

Das Völkerstrafgesetzbuch trat am 30. Juni 2002 für die BRD in Kraft.

**Wir fordern die BRD- Verwaltungsbediensteten auf, alle personenbezogenen Daten der Staatsangehörigen des Freistaats Preußen unverzüglich aus dem Personalausweisregister zu löschen!**

Gegeben zu Berlin, am 15. Mai 2019

Hochachtungsvoll



*Adla Comita  
o.d.F.  
Richard*

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 15/05/2019 10:37  
 NAME : Freistaat Preußen  
 FAX : 0  
 TEL :  
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

06

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
15/05	10:10	030 20 45 75 71	01:47	06	OK	GB ECM
15/05	10:12	030 590 03 90 67	02:03	06	OK	FR ECM
15/05	10:20	030 229 93 97	03:23	06	OK	RU
15/05	10:37	030 830 510 50	00	00	BELEGT	US

DB : DECKBLATT  
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen  
 administrative Regierung und  
 Rechtsnachfolger/Präsidium des Deutschen Reichs / Deutschland  
 in der Funktion des persistent objector  
 auslogos

Freistaat Preußen/Auswärtige  
 Cramer Str. 19 C  
 D/15926 Furstlich Drehna  
 www.freistaatpreussen.wiki  
 www.Staatsbüro@posteo.net

Diplomatische Korrespondenz

15-05119-FP

Löschung aller personenbezogener Daten

Exzellenzen

Der Bereich für äußere Angelegenheiten der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen und zugleich das Reichsamt für auswärtige Angelegenheiten, entbietet dem Präsidenten und der Botschaft der Russischen Föderation, dem Präsidenten und der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika, der Premierministerin und der Botschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie dem Freistaat und der Botschaft der Französischen Republik seine besten Empfehlungen und bewillt 2019, Sie über das beiliegende Schreiben „Löschung aller personenbezogener Daten der Staatsangehörigen des Völkerrechtsobjekts Freistaat Preußen aus dem Persönliaausweisregister der FRG“ vom 20. Mai 2019 in Kenntnis zu setzen und um Beachtung zu bitten.

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker, weil nur auf dem Fundament der Wahrheit und des Volkesvertrauens Frieden möglich ist.

Der Bereich für äußere Angelegenheiten dankt Ihnen in diesem Anlaß, um die Botschaft seiner ausgezeichneten Hochachtung zu bezeugen.